OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153862/17/JP/SSo

Datum: Linz, 26. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Freistadt vom 13. März 2023, GZ: Bau-153/9-01-2023, betreffend Untersagung der Bauausführung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Freistadt (nachfolgend: belangte Behörde) vom 13. März 2023 wurde der Beschwerdeführerin die Errichtung einer LED-Werbetafel in der Größe von 8,75 m^2 auf dem Grundstück Nr. aaa der KG C__ untersagt.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig durch ihre Rechtsvertreterin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2023 (eingelangt am 4. Juli 2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. November 2023, GZ: LVwG-153862/2/JP/SSo, wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17. Juni 2024, Ra 2024/05/0006, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher nunmehr erneut über die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 13. März 2023 zu entscheiden.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Zudem wurde am 25. Juli 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der alle Parteien und Beteiligten anwesend waren sowie Zeugen befragt wurden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit undatierter – im elektronischen Aktenerfassungssystem der belangten Behörde am 11. Jänner 2023 erstellter – Eingabe zeigte die Beschwerdeführerin die Errichtung einer LED-Werbetafel mit einer Anzeigefläche von 8,75 m^2 bei der belangten Behörde an. Neben den Angaben zur Beschwerdeführerin sowie zum Grundstück war der Anzeige eine Beschreibung des Vorhabens und eine Skizze, aus der sich der Abstand der geplanten LED-Werbetafel zum Straßengrund der

B 125 ergibt, angeschlossen. Allerdings fehlte die Unterschrift des Grundeigentümers, weshalb diese Bauanzeige unvollständig war.

Am 16. Jänner 2023 langte bei der belangten Behörde erneut eine (mit diesem Tag datierte) Bauanzeige der Beschwerdeführerin ein, mit der die Errichtung einer LED-Werbetafel mit einer Anzeigefläche von 8,75 m^2 auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG C__ angezeigt wurde. Neben den Angaben zur Beschwerdeführerin, zum Grundstück sowie zum Grundstückseigentümer und dessen Unterschrift war der Anzeige eine Beschreibung des Vorhabens (einschließlich einem technischen Datenblatt zur angezeigten LED-Werbetafel), eine Skizze des Grundstücks, aus der sich der Abstand der geplanten LED-Werbetafel zum Straßengrund der B 125 ergibt, eine Fotomontage die angezeigte LED-Werbetafel am geplanten Standort zeigend und ein Grundbuchsauszug angeschlossen.

Der angefochtene Bescheid, mit dem der Beschwerdeführerin die Errichtung einer LED-Werbetafel mit einer Anzeigefläche von 8,75 m^2 auf dem Grundstück Nr. aaa der KG C__ untersagt wurde, wurde am 14. März 2023 per RSb-Brief versendet und der Beschwerdeführerin sowie deren Rechtsvertreterin am 15. März 2023 nachweislich zugestellt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen sowie dem durchgeführten Beweisverfahren. Die Feststellungen zum entscheidenden Beweisthema, dem Einlangen der Bauanzeige vom 16. Jänner 2023 am 16. Jänner 2023 bei der belangten Behörde, basieren in erster Linie auf den Aussagen des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen D__, der vor dem erkennenden Gericht einen äußerst glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat. Dieser schilderte sehr ausführlich, dass er die von der Beschwerdeführerin am 16. Jänner 2023 per E-Mail an ihn übermittelte Bauanzeige noch am selben Tag ausdruckte und gemeinsam mit seinem Bruder E__ am Nachmittag dieses Tages (zwischen 14:00 und 15:00 Uhr) beim Gemeindeamt Freistadt (an den Sachbearbeiter F__) persönlich abgab (ohne eine Bestätigung über die Abgabe zu erhalten). Dazu führte der Zeuge nachvollziehbar aus, dass er an der persönlichen Abgabe der Bauanzeige am 16. Jänner 2023 auch deshalb keinen Zweifel hat, weil er die Bauanzeige an jenem Tag, an dem er diese per E-Mail von der Beschwerdeführerin erhalten hat, zur belangten Behörde gebracht hat und dies der Beschwerdeführerin vorab auch mitteilte. Eben genannte E-Mail wurde dem erkennenden Gericht von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vorgelegt (Beilage 5 zur Niederschrift) und zeigt eindeutig, dass die Beschwerdeführerin die Bauanzeige am 16. Jänner 2023 um 12:24 Uhr an den Zeugen übermittelte. Zudem antwortete der Zeuge am 16. Jänner 2023 um 12:49 Uhr auf diese E-Mail wie folgt: „...wir bringen die unterfertigte Bauanzeige heute Nachmittag zur Gemeinde Freistadt, dann muss der G__ nicht noch einmal nach Freistadt fahren...“, wodurch seine Schilderungen in der mündlichen Verhandlung

zusätzlich untermauert werden. Die Aussagen des Zeugen D__ decken sich auch vollinhaltlich mit den Aussagen des in der mündlichen Verhandlung ebenso anwesenden und einvernommenen Grundstückseigentümers E__.

Demgegenüber konnten der Sachbearbeiter sowie der Vertreter der belangten Behörde ihre Ansicht, dass die Bauanzeige vom 16. Jänner 2023 am 1. Februar 2023 bei der belangten Behörde eingelangt sei, nicht glaubhaft darlegen. In diesem Zusammenhang schildert der Vertreter der belangten Behörde, dass ein bei der Behörde abgegebenes Schriftstück in das elektronische Post- bzw. Aktenerfassungssystem eingespielt wird. Handelt es sich um ein analoges Schriftstück, dann wird es eingescannt, ein elektronisch eingelangtes Schriftstück wird einfach implementiert. Analoge Poststempel gibt es hingegen bei der belangten Behörde nicht. Nach den Aussagen des Vertreters der belangten Behörde wird normalerweise im Falle von fristrelevanten Schriftstücken, die direkt bei der Behörde abgegeben werden, eine Bestätigung verlangt. Eine solche wird von der belangten Behörde nicht von sich aus ausgestellt. Betreffend das „Erstellt-Datum“ („01.02.2023“) auf dem automatisch generierten Dokument, das der gegenständlichen Bauanzeige beigefügt ist, führt der Vertreter der belangten Behörde aus, dass dies „jedenfalls der Zeitpunkt [ist], wo uns das rechtskräftig zugestellt worden ist und im System eingespielt worden ist“. Dass ein Schriftstück nicht am selben Tag ins System eingespielt wird, an dem es abgegeben wird, ist seinen Aussagen zufolge technisch möglich. Dies führt auch der Sachbearbeiter der belangten Behörde bei seiner Einvernahme aus. Ihm zufolge ist es technisch möglich, dass ein Schriftstück am 16. Jänner eingebracht wird und am 1. Februar erfasst wird, praktisch allerdings nicht, da ein Schriftstück gleich zum Posteinlauf (zur elektronischen Erfassung) weitergegeben wird. Betreffend die gegenständliche Bauanzeige schildert der Sachbearbeiter der belangten Behörde, er glaubt, dass diese persönlich abgegeben worden und „irgendwie“ auf seinem Schreibtisch gelandet ist. Er kann sich noch erinnern, dass E__ zwei bis drei Mal bei der belangten Behörde vorstellig war, weshalb es durchaus sein kann, dass die Bauanzeige bei einem dieser Male (auch an ihn) persönlich abgegeben wurde. Auf die Befragung zum konkreten Abgabedatum konnte der Sachbearbeiter keine genauen bzw. in der Folge bloß widersprüchliche Angaben machen. So führt dieser vorerst aus, nicht zu wissen, an welchem Tag die Anzeige abgegeben wurde bzw. zur Poststelle gegeben wurde. Später führt er aus, sich erinnern zu können, dass er die Bauanzeige am 1. Februar 2023 (oder vielleicht auch am 31. Jänner 2023) zum Posteinlauf „raufgetragen“ hat, weshalb die persönliche Abgabe der Bauanzeige bei der belangten Behörde seiner Aussage zufolge „jedenfalls vor dem 1.2.2023, am 31.1. oder am 30.1. gewesen sein [muss]“; die Bestätigung des Einlangens kann demnach durchaus einen Tag in Anspruch nehmen.

Der Vertreter der belangten Behörde wie auch der Sachbearbeiter stützen sich in ihren Aussagen betreffend das Datum des Einlangens der Bauanzeige einzig auf das elektronische Aktenerfassungssystem, das für die gegenständliche Bauanzeige

unter „Erstellt am“ den 1. Februar 2023 ausweist. Dass allerdings ein Abweichen zwischen dem tatsächlichen Einlangen eines Schriftstückes bei der belangten Behörde und der Erfassung im System nicht nur technisch möglich ist, sondern durchaus auch vorkommt („die Bestätigung des Einlangens kann durchaus einen Tag in Anspruch nehmen“ sowie die Abgabe der Bauanzeige „muss jedenfalls vor dem 1.2.2023, am 31.1. oder am 30.1. gewesen sein“ [Aussagen Sachbearbeiter] oder „der Tag des Erfassens und der Tag des Eingangs sind ‚normalerweise‘ derselbe Tag“ [Aussage Vertreter der belangten Behörde]), führt zur völligen Ungeeignetheit des im System ausgewiesenen „Erstellt-Datums“ als Beweis über den tatsächlichen Zeitpunkt des Einlangens der Bauanzeige.

Für das erkennende Gericht besteht daher aufgrund der nachvollziehbaren und glaubhaften Aussage des Zeugen D__, der die belangte Behörde nicht entgegen treten konnte, kein Zweifel, dass die mit 16. Jänner 2023 datierte Bauanzeige auch an diesem Tag persönlich bei der belangten Behörde abgegeben wurde und folglich am 16. Jänner 2023 bei dieser einlangte.

Dass der angefochtene Bescheid am 14. März 2023 per RSb versendet wurde, ergibt sich nicht nur aus dem Akt der belangten Behörde (durch handschriftlichen Vermerk auf dem Bescheid), sondern auch aus den Aussagen des Sachbearbeiters sowie des Vertreters in der mündlichen Verhandlung.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 27 Abs. 1 bis 3 Oö. BauO 1994 lauten:
„(1) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung dürfen ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, daß sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört. Einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan im Sinn des ersten Satzes gleichzuhalten ist eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.
(2) Die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen
1. mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder

2. mit insgesamt mehr als 4 m^2 Werbe- oder Anzeigefläche
ist der Baubehörde vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.
(3) Für die Bauanzeige und das baubehördliche Anzeigeverfahren gelten § 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3 sowie § 25a Abs. 2 und 4; § 25a Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß eine Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens nur wegen eines Widerspruchs zu Abs. 1 erfolgen kann."

§ 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 lauten:
„(3) Für die Bauanzeige und deren Inhalt gilt § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bauwerbers der Anzeigende tritt. […]
(4) Der Bauanzeige sind anzuschließen:
[…]
3. bei allen anderen Bauvorhaben nach Abs. 1 eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.), aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muß; bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 3 lit. a ein allenfalls erforderlicher Energieausweis (§ 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013); bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 12 überdies die Zustimmung des Eigentümers oder der Miteigentümer des Grundstücks, wenn der Anzeigende nicht Alleineigentümer ist."

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 Oö. BauO 1994 hat der Baubewilligungsantrag den Namen und die Anschrift des Bauwerbers, den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben ausgeführt werden soll sowie die Grundstücksnummern und Einlagezahlen der in Z 2 angeführten Grundstücke sowie die Katastralgemeinden, in denen diese Grundstücke liegen, zu enthalten.

§ 25a Abs. 1, Abs. 2 und 4 Oö. BauO 1994 lauten:
„(1) Die Baubehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn
1. Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 1 vorliegen oder
2. offensichtliche Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 2 festgestellt werden oder
3. das angezeigte Bauvorhaben einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 oder § 24b Abs. 1 bedarf.
Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Baubehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt.
[…]
(2) Wird innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist die Ausführung des Bauvorhabens nicht untersagt oder teilt die Baubehörde dem Anzeigenden schon vorher schriftlich mit, daß eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist, darf

mit der Bauausführung begonnen werden. Im Fall der Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nach Abs. 1a darf mit der Bauausführung jedoch erst nach Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheids begonnen werden.
[...]
(4) Für die Wirksamkeit der Bauanzeige und für deren Erlöschen gilt § 38 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dreijährige Frist mit Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist, mit Rechtskraft des Bescheids nach Abs. 1a oder mit der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung nach Abs. 2 zu laufen beginnt."

3.2. Bei der von der Beschwerdeführerin beabsichtigten Errichtung einer LED-Werbetafel mit einer Anzeigefläche von mehr als 4 m^2 – konkret 8,75 m^2 – handelt es sich gemäß § 27 Abs. 2 Oö. BauO 1994 um ein anzeigepflichtiges Vorhaben. Die Baubehörde hat somit gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Ausführung des Bauvorhabens innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige zu untersagen, wenn ein Widerspruch zu § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 vorliegt.

3.3. Der Gesetzgeber sieht gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens innerhalb einer Frist von acht Wochen nur für den Fall einer vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige vor. Eine solche liegt vor, wenn die Bauanzeige die in § 25 Abs. 1a, 3 und 4 (hier die in § 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3) Oö. BauO 1994 aufgestellten Anforderungen (betreffend erforderliche Angaben und anzuschließende Unterlagen) erfüllt (siehe VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016; vgl. auch VwGH 27.6.2006, 2005/05/0374).

Die undatierte Bauanzeige der Beschwerdeführerin enthält keine Angaben zum Eigentümer des Grundstücks, auf dem die LED-Werbetafel errichtet werden soll, wodurch es der Bauanzeige schon an den gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 25 Abs. 3 erster Satz und § 28 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 erforderlichen Angaben mangelt. Zudem ist aus der der Bauanzeige beiliegenden Skizze die genaue Lage des Bauvorhabens am Grundstück im Sinne des § 27 Abs. 3 iVm § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 nicht ersichtlich, weshalb insgesamt von keiner vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige im Sinne des § 27 Abs. 3 iVm § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 ausgegangen werden kann.

Die Bauanzeige vom 16. Jänner 2023 umfasst neben den gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz Oö. BauO 1994 erforderlichen Angaben zum Anzeigenden, zum Grundstück und zum Eigentümer dieses Grundstücks im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 Oö. BauO 1994 eine Beschreibung des Vorhabens sowie eine Skizze des Grundstücks, aus der sich der Abstand der geplanten LED-Werbetafel zum Straßengrund der B 125 ergibt und eine Fotomontage die angezeigte LED-Werbetafel am geplanten Standort zeigend, wodurch auch die in § 25 Abs. 4 Z 3 vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Die Bauanzeige vom

16. Jänner 2023 stellt damit eine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige iSd § 27 Abs. 3 iVm § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 dar.

3.4. Da diese Bauanzeige am 16. Jänner 2023 bei der belangten Behörde einlangte, beginnt die achtwöchige Frist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 mit diesem Tag. Dabei erachtet § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Untersagungsfrist als gewahrt, wenn die Baubehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Im vorliegenden Fall endete die achtwöchige Untersagungsfrist gemäß § 32 Abs. 2 AVG am 13. März 2023. Der angefochtene Bescheid wurde allerdings erst am 14. März 2023 versendet (und damit im Sinne des § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 nachweisbar abgefertigt), weshalb die Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens nicht rechtzeitig erfolgte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die oben zitierten Entscheidungen), noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar